

## **Benutzungsordnung zur Chipkarte für Studierende an der Universität Potsdam**

**Vom 21. Februar 2008**

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juli 2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I, S. 94), am 21. Februar 2008 folgende Benutzungsordnung erlassen. Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 1 Benutzerkreis**

(1) Die Potsdamer Universitätschipkarte (im weiteren PUCK genannt) ist der Studierendenausweis für alle Studierenden an der Universität Potsdam.

(2) Die PUCK wird erstmalig bei der Immatrikulation ausgestellt.

(3) Die Nutzung der PUCK ist an die Dauer der Einschreibung an der Universität Potsdam gebunden.

### **§ 2 Zweck und Funktionen**

(1) Die PUCK ist das einheitliche Medium zur Feststellung der Authentifizierung und Autorisierung von Studierenden bei der Nutzung von im Uni-Netz angebotenen Diensten des Studierendensekretariates, des Akademischen Auslandsamtes, des Prüfungsamtes, der Universitätsbibliothek und weiterer Einrichtungen.

(2) Die PUCK vereint mehrere Funktionen in sich. Sie ist Studierendenausweis, Bibliotheksausweis und Semesterticket im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB). Die PUCK wird auch als universitätsinternes Zahlungsmittel zur Inanspruchnahme von Leistungen der Universität Potsdam und des Studentenwerkes Potsdam eingesetzt.

### **§ 3 Nutzung der PUCK**

(1) Die Nutzung von Funktionen der PUCK kann durch Eingabe einer PIN geschützt werden.

(2) Für die Ausweisfunktion sind auf der PUCK folgende Sichtmerkmale verfügbar: Matrikelnummer, Vorname, Nachname, Passfoto, ein Gültigkeitsvermerk. Zusätzlich ist die Matrikelnummer mit einer Prüfziffer als Barcode dargestellt. Eine Ergänzung weiterer Merkmale ist möglich.

(3) Mit dem Semesterticketvermerk kann die PUCK als Fahrtberechtigung in den öffentlichen Verkehrs-

mitteln des VBB genutzt werden. Details für das Semesterticket regelt der Vertrag zwischen dem AS-tA und dem VBB.

(4) Die PUCK wird als universitätsinternes Zahlungsmittel zur Inanspruchnahme von Leistungen der Universität Potsdam und des Studentenwerkes Potsdam eingesetzt.

(5) Die Aufwertung der Geldbörse an den Aufladestationen erfolgt mittels Banknoten.

### **§ 4 Aufbewahrung und Umgang**

(1) Die PUCK ist nur zweckgebunden einzusetzen und sorgsam zu behandeln. Äußerlich sichtbare Merkmale und technische Funktionen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Veränderungen auf der Kartenoberfläche sind zu unterlassen (Beschädigen der Thermochromschicht, Bekleben, Beschriften o. ä.). Die PUCK darf weder stark gebogen noch so aufbewahrt werden, dass es zu einer Dauerwölbung kommt. Hohe Hitzeeinwirkung sowie starke mechanische Beanspruchungen sind zu vermeiden.

(2) Schäden, die durch schuldhaft unsachgemäße/n Aufbewahrung bzw. Gebrauch der PUCK oder schuldhaft unsachgemäße Benutzung der technischen Anlagen für den Einsatz der PUCK in der Universität oder bei Dritten entstehen, gehen zu Lasten des Schadensverursachers.

### **§ 5 Gültigkeit**

Die PUCK ist der Studierendenausweis während des gesamten Studiums an der Universität Potsdam. Auf dem unteren Teil der PUCK befindet sich ein wieder bedruckbarer Bereich. Auf diesen kann nach erfolgter Rückmeldung (Zahlung des Semesterbeitrages) der aktuelle Gültigkeitsvermerk und ggf. das Semesterticket aufgedruckt werden.

### **§ 6 Verlust**

(1) Bei Verlust der PUCK muss unverzüglich deren Sperrung veranlasst werden. Eine Sperrung kann über die Website [www.puck.uni-potsdam.de](http://www.puck.uni-potsdam.de) durch Eingabe eines persönlichen Sperrcodes bzw. über die Service-Telefonnummer 03 31/9 77 41 00 veranlasst werden.

(2) Die Universität Potsdam haftet nicht für die in der elektronischen Geldbörse gespeicherten Geldbeträge bis die Sperrung der PUCK erfolgt ist.

(3) Bei erfolgter Ersatzausstellung verfällt der Pfand der vorhergehend ausgestellten Karte.

### **§ 7 Missbrauch**

(1) Die PIN ist vertraulich zu behandeln, um Missbrauch zu verhindern.

(2) Um den Schaden bei einem Verlust oder Diebstahl sowohl für den Studierenden als auch für die Universität Potsdam so gering wie möglich zu halten, ist der Studierende verpflichtet, bei Verlust der PUCK unverzüglich die Sperrung gemäß § 6 Abs. 1 zu veranlassen.

### § 8 Pfand

(1) Die PUCK ist Eigentum der Universität Potsdam. Bei der Ausstellung der PUCK wird ein Pfand von 10,00 Euro erhoben. Dieses Pfand ist zu Beginn des Semesters, in dem die PUCK erstmalig ausgestellt wird, mit den Beiträgen und Gebühren bei der Immatrikulation fällig. Im Übrigen wird auf § 10 Abs. 2 verwiesen.

(2) Bei Exmatrikulation an der Universität Potsdam kann der Studierende die Rückzahlung des Pfandes beantragen. Dazu ist die PUCK im gebrauchsfähigen Zustand zurückzugeben.

(3) Wird die Rückzahlung des Chipkartenpfandes nicht innerhalb des nach der Exmatrikulation folgenden Semesters beantragt, verfällt der Pfandbetrag und die Karte wird Eigentum des Studierenden.

(4) Das Pfand verfällt in den Fällen des § 10 Abs. 2 a und c.

### § 9 Rückzahlung von Guthaben

(1) Bei defekter und verlorener PUCK wird das auf der Geldbörse der Karte befindliche Guthaben nach erfolgter Ersatzausfertigung dem Studierenden unverzüglich gutgeschrieben.

(2) Das Guthaben auf der Geldbörse verfällt, wenn die Rückzahlung nicht innerhalb des nach der Exmatrikulation folgenden Semesters beantragt wird. Die Auszahlung des Restguthabens erfolgt in Barauszahlung oder per Banküberweisung. Anfallende Überweisungsgebühren sind vom Antragsteller zu tragen und werden mit dem Restguthaben verrechnet. Der Studierende erhält die Auszahlung des Restguthabens vom Studentenwerk Potsdam erst nach Bearbeitung des Antrages durch die PUCK-Servicestelle.

(3) Im Falle des Verlustes haftet die Universität Potsdam nicht für die in der elektronischen Geldbörse gespeicherten Geldbeträge bis die Sperrung der PUCK erfolgt ist.

### § 10 Ersatzausfertigung

(1) Zur Ausstellung einer neuen PUCK ist mit der PUCK-Servicestelle kurzfristig Kontakt aufzunehmen, damit eine Neuausstellung erfolgen kann.

(2) Für Ersatzausfertigungen fallen folgende Kosten an:

	Grund	Kosten	Bemerkungen
a	Verlust der PUCK	Verwaltungsgebühr: 5,11 €	
b	Technischer Defekt, aber äußere Unversehrtheit	keine	Die defekte PUCK ist vom Studierenden abzugeben.
c	Defekte PUCK nach § 4 Abs. 2	keine	Die defekte PUCK ist vom Studierenden abzugeben.
d	Namensänderung	keine	Die ungültige PUCK ist vom Studierenden abzugeben.
e	Neues Foto	keine	Die ungültige PUCK ist vom Studierenden abzugeben.

### § 11 Haftung

(1) Der Studierende haftet gegenüber der Universität Potsdam für alle von ihm durch Verstöße gegen die Benutzungsordnung verursachten Schäden.

(2) Der Schadensverursacher hat die Universität Potsdam von allen Ansprüchen frei zu stellen, welche Dritte aufgrund seines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens gegenüber der Universität Potsdam erheben.

(3) Die Haftung der Universität Potsdam wegen technischer oder systemtechnischer Mängel bzw. Fehlfunktionen ist auf Vorsatz begrenzt.

### § 12 Datenschutz

(1) Auf der PUCK werden personenbezogene Daten gespeichert, die für die vorgesehenen Verwendungszwecke der PUCK notwendig sind und nur für diese genutzt werden.

(2) Die Speicherung und Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten auf der PUCK erfolgen gemäß § 5 BbGHG. Die gespeicherten Daten der PUCK können vom Studierenden in der PUCK-Servicestelle eingesehen werden.

(3) Die Arbeit mit personenbezogenen Daten erfolgt nach Prüfung und mit Zustimmung des Datenschutzbeauftragten der Universität.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Benutzungsordnung zur Chipkarte für die Studierenden der Universität Potsdam vom 15. April 2004 außer Kraft.